



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.03.1998

KOM(1998) 151 endg.

96/0126 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES ÜBER DIE WIRKSAMKEIT VON ABRECHNUNGEN IN
ZAHLUNGS- SOWIE WERTPAPIERLIEFER- UND ABRECHNUNGSSYSTEMEN**

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

1. HINTERGRUND

1. Am 30. Mai 1996 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Endgültigkeit der Abrechnung und die Stellung von Sicherheiten in Zahlungssystemen.¹ Dieser Vorschlag wurde an das Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Währungsinstitut weitergeleitet.
2. Der Rat begann am 20. September 1996 mit der Prüfung des Vorschlags.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nahm am 31. Oktober 1996 seine Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag einstimmig an. Darin wurde empfohlen, auch die Wertpapierabrechnungssysteme in den Anwendungsbereich des Vorschlags einzubeziehen.²
4. Das Europäische Währungsinstitut gab am 21. November 1996 seine Stellungnahme ab. Darin wurde der Vorschlag begrüßt und seine grundlegende Bedeutung für das effiziente und reibungslose Funktionieren von Zahlungssystemen hervorgehoben. Auch in der EWI-Stellungnahme wurde die Einbeziehung der Wertpapierabrechnungssysteme in den Anwendungsbereich der Richtlinie empfohlen.
5. Das Europäische Parlament begrüßte diesen Vorschlag und nahm seine Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag in seiner Plenarsitzung vom 9. April 1997 an³.
6. Am 4. Juli 1997 verabschiedete die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Währungsinstituts ihren geänderten Vorschlag⁴.
7. Am 13. Oktober 1997 legte der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt fest⁵.
8. Am 29. Januar 1998 nahm das Europäische Parlament drei Änderungen in zweiter Lesung an.

Gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d EG-Vertrag ist die Kommission gehalten, zu diesen Änderungen Stellung zu nehmen.

¹ KOM (96) 193 endg., ABl. Nr. C 207 vom 18.07.1996, S. 13.

² ABl. Nr. C 56 vom 24.02.97, S. 1.

³ ABl. Nr. C 132 vom 28.4.97.

⁴ Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Endgültigkeit der Abrechnung und die Stellung von Sicherheiten in Zahlungssystemen (umzubenennen in: "Richtlinie über die Begrenzung des Systemrisikos in Zahlungssystemen und Wertpapierabrechnungssystemen") KOM (97) 345 endg. - COD 96/0126, ABl. Nr. C 259 vom 26.08.1997, S. 6.

⁵ ABl. Nr. C 375 vom 10. Dezember 1997, S. 34.

2. HALTUNG DES KOMMISSIONSVERTRETERS IN DER PLENARSITZUNG

Das Europäische Parlament hat drei Änderungen zum Text des Gemeinsamen Standpunkts des Rates vorgeschlagen, und der Kommissionsvertreter hat alle Änderungen akzeptiert.

(Die entsprechenden Änderungen führen die Nummern 4 bis 6; die früheren Änderungen 1 bis 3 wurden zurückgezogen.)

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT ANGENOMMENEN ÄNDERUNGEN

Änderung 4

In Änderung 4 wird vorgeschlagen, Artikel 11 des Gemeinsamen Standpunkts zu streichen. Da der erste Absatz von Änderung 6 klarer darlegt, was mit Artikel 11 bewerkstelligt werden soll, kann die Kommission diese Änderung akzeptieren.

Änderung 5

In Änderung 5 wird der zweite Teil von Artikel 3 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts verändert. Dabei wird der Ausnahmecharakter der Fälle hervorgehoben, bei denen Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge, die nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in das System eingebracht wurden, rechtlich verbindlich sind. Auch wird die Beweislast umgekehrt: Nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingebrachte Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge sind nur rechtsgültig, wenn das „System“ nachweisen kann, daß es von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Kenntnis hatte und keine Kenntnis davon hätte haben müssen. Schließlich wird spezifiziert, wessen Unkenntnis dafür ausschlaggebend ist, daß ein nach dem Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in das System eingebrachter Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag rechtsgültig bleibt: Ein nach diesem Zeitpunkt eingebrachter Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag bleibt nur dann rechtlich verbindlich, wenn die *zentrale Vertragspartei, die Clearingstelle oder die Verrechnungsstelle* keine Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatten und keine Kenntnis davon hätten haben müssen.

Auch wenn die Kommission der Ansicht ist, daß die Beibringung eines negativen Beweises (Nachweis der Unkenntnis) unter Umständen problematisch sein kann, hält sie diese Klausel in gutem Glauben dennoch in der Praxis für anwendbar, insbesondere was das Verfahren zur Meldung der Insolvenzen betrifft, so wie es in der Richtlinie festgelegt ist.

Änderung 6

• Erster Absatz

Im ersten Absatz von Änderung 6 wird klargestellt, was mit Artikel 11 des Gemeinsamen Standpunkts bewerkstelligt werden soll. Die Kommission kann deshalb sowohl Änderung 4 (Streichung von Artikel 11) als auch Änderung 6 Absatz 1 akzeptieren. Es sei allerdings darauf verwiesen, daß die Tatsache, daß die Mitgliedstaaten die Systeme einer Beaufsichtigung unterwerfen können, natürlich in keiner Weise die Befugnisse des Europäischen Zentralbanksystems beeinträchtigen kann, so wie sie in Artikel 22 seiner Satzung festgeschrieben sind.

- **Zweiter Absatz**

Der zweite Absatz von Änderung 6 zielt im wesentlichen darauf ab sicherzustellen, daß die Endbenutzer von Zahlungs- bzw. Wertpapierabrechnungssystemen, d.h. die Kunden, darüber informiert werden, welches System ihre Bank bzw. Wertpapierfirma für den Transfer von Geld bzw. Wertpapieren auf ihr Konto benutzt, so wie sie auch über die wesentlichen Regeln für das Funktionieren dieser Systeme zu unterrichten sind. Dies dürfte die Kunden und andere Parteien mit berechtigtem Interesse in die Lage versetzen, die von den verschiedenen Systemen angebotenen Dienstleistungen - z.B. in bezug auf die Übertragungszeit - zu vergleichen sowie den Risikograd zu bewerten, mit dem die verschiedenen Systeme behaftet sind. Der höhere Grad an Transparenz gegenüber dem Endbenutzer eines Zahlungs- bzw. eines Wertpapierübertragungsgeschäfts, der mit Änderung 6 Absatz 2 bewerkstelligt wird, kann von der Kommission nur begrüßt werden.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**ÜBER DIE WIRKSAMKEIT VON ABRECHNUNGEN IN
ZAHLUNGS- SOWIE WERTPAPIERLIEFER- UND ABRECHNUNGSSYSTEMEN**

(Änderung 4)
Artikel 11

Artikel 11

entfällt

Jeder Mitgliedstaat hat das Recht, zum Schutz der Systeme weitergehende Vorschriften als die in der Richtlinie vorgesehenen zu erlassen.

(Änderung 5)
Artikel 3 Absatz 1

1. Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und Aufrechnungen (Netting) sind rechtlich verbindlich und auch im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer Dritten gegenüber wirksam, sofern die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge vor dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 in das System eingebracht wurden oder ihre Ausführung am Tage der Verfahrenseröffnung erfolgt ist, es sei denn, das System hatte Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder hätte davon Kenntnis haben müssen.

1. Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und Aufrechnungen (Netting) sind rechtlich verbindlich und auch im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer Dritten gegenüber wirksam, sofern die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge vor dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 in das System eingebracht wurden.

Werden Zahlungsaufträge in Ausnahmefällen nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in ein System eingebracht und am Tag der Verfahrenseröffnung abgerechnet, sind sie nur dann rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn die Verrechnungsstelle, die zentrale Vertragspartei oder die Clearingstelle nach dem Zeitpunkt der Abrechnung nachweisen kann, daß sie keine Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte und keine Kenntnis davon hätte haben müssen.

(Änderung 6)
Artikel 10 Absätze 2 a und 2 b (neu)

Über die Meldepflicht nach Absatz 2 hinaus können die Mitgliedstaaten Systeme, die unter ihre Rechtsprechung fallen, einer Beaufsichtigung oder Genehmigungspflicht unterwerfen.

Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann von einem Institut Auskunft darüber verlangen, an welchen Systemen es beteiligt ist, sowie über die wesentlichen Regeln über das Funktionieren dieser Systeme.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 151 endg.

DOKUMENTE

DE

09 10 06

Katalognummer : CB-CO-98-155-DE-C

ISBN 92-78-31985-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg